

017 K 036/23



AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll - **unter Aufhebung des für Donnerstag, den 07.11.2024 um 10.00 Uhr anberaumten Versteigerungstermin** - am

Donnerstag, 23.01.2025 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108

der im Grundbuch von Alstaden Blatt 1502 eingetragene Grundbesitz mit der

Grundbuchbezeichnung:

**Flur 13, Flurstück 341, Gebäude- und Freifläche, Biggestraße 18,
groß: 5 a 23 qm,**

**Flur 13, Flurstück 376, Gebäude- und Freifläche, Biggestraße,
groß: 16 qm**

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Flurstück 341 um ein Reihenendhaus aus dem Jahre 1972/73 und bei dem Flurstück 376 um eine Einzelgarage auf einem Garagenhof. Die Wohnfläche beträgt ca. 87 qm. Es konnte keine Innenbesichtigung durchgeführt werden. Es besteht keine Wohnungsbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für das Flurstück 341 (Wohnhaus) auf: 230.000,00 €; für das Flurstück 376 (Garage) auf: 4.600,00 €; Gesamtverkehrswert: 234.600,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 21.10.2024